

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1.3 BAUWEISE

O - OFFENE BAUWEISE
REIHENHÄUSER ZULÄSSIG

3.2 HAUPTGEBÄUDE, ZWISCHENBAUTEN, ANBAUTEN

3.2.1 DACH

DACHFORM: SATTELDACH 25° BIS 30° , FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE
(ZWISCHENBAUTEN, ANBAUTEN) SIND AUCH PULTDÄCHER MIT GERINGERER NEIGUNG
ZULÄSSIG. FÜR DIESE DÄCHER DARF ALS EINDECKUNG AUCH BLECH (NICHT REFLEKTIEREND)
VERWENDET WERDEN.

3.3 NEBENGEBÄUDE

3.3.1 GARAGEN

FÜR DIE GARAGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRÜNGLICHEN BEBAUUNGSPLANS,
I.D.F. DES DECKBLATTES NR. 30. PULTDÄCHER, AUCH MIT GERINGERER NEIGUNG
ZULÄSSIG. DIE DACHEINDECKUNG DARF IN BLECH (NICHT REFLEKTIEREND) ERFOLGEN.